



EFET Deutschland
- Verband deutscher
Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MR Peter Görß, Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail an poststelle@bmf.bund.de, VIIB5@bmf.bund.de

Berlin, den 19.1.2011

Konsultation der Europäischen Kommission zur MiFID Review

GZ VII B 5 – WK 6210/07/001

DOK 2011/0018603

Sehr geehrter Herr Görß,

unter Bezugnahme auf das am 8. Dezember 2010 veröffentlichte Konsultationspapier zur „MiFID Review“ und Ihrer Einladung zur Stellungnahme vom 7. Januar 2011 nehmen wir wie folgt summarisch Stellung.

EFET Deutschland, Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V., ist ein Tochterverband von EFET (Europäischer Verband der Energiehändler, www.efet.org). EFET beschäftigt sich intensiv seit mehreren Jahren mit der Finanzmarktregulierung und insbesondere mit deren möglichen Auswirkungen auf die Energieunternehmen und den Energiehandelmarkt. Besonderer Fokus liegt dabei auch auf der Reform der Finanzdienstleistungsrichtlinie (hiernach als MiFID bezeichnet), sowie der damit eng verknüpften Kapitaladäquanzrichtlinie (hiernach als CRD bezeichnet).

Das Konsultationsverfahren ist auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen. Eine formelle Stellungnahme von EFET Europe im Rahmen der Konsultation der EU Kommission steht noch aus. Dennoch möchte EFET Deutschland die Möglichkeit ergreifen, eine grundsätzliche Positionierung zu diesem sehr weitgreifenden Themenkomplex abzugeben und folgende generische Punkte zum derzeitigen Zeitpunkt darzulegen:

Änderungen der Marktstrukturen

Grundsätzlich sehen wir die im MiFID-Konsultationspapier gemachten Annahmen mit großer Besorgnis, da die ins Auge gefassten Maßnahmen potentiell weitreichende Auswirkungen auf die Marktstruktur in Deutschland haben

können. Energiehandelsfirmen, die bislang im Eigenhandel engagiert sind, und deren Handelsaktivität die MiFID bisher nicht erfasst, wird mit dem ersatzlosen Wegfallen der sektorspezifischen Ausnahmen aus Artikel 2 (1) (i) und Artikel 2 (1) lit. (k) eine schwere Bürde auferlegt. Die durch die Marktliberalisierung erzielten Erfolge im Strommarkt werden durch diese Pläne erheblichen Belastungsproben ausgesetzt, ohne dass dieser Regelung eine hinreichende Rechtfertigung gegenübersteht.

Die Kommission hat in Ihrem Konsultationspapier keine ausreichende Begründung für die Aufhebung der Ausnahme des Art. 2 (1) k MiFID gegeben. Aus Sicht von EFET Deutschland ist dieser Vorschlag weder sachlich begründet noch verhältnismäßig: vorrangige Regelungsziele der MiFID sind die Finanzmarktstabilität, der Schutz des Endverbrauchers, Markttransparenz und Marktintegrität.

Wie im Bericht der Regulierungsbehörden CESR-CEBS¹ an die Europäische Kommission vom 15. Oktober 2008 festgestellt wird, haben Energiehandelsfirmen weder zur Finanzkrise beigetragen, noch wurden deren Geschäfte durch die Finanzkrise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Der Energiehandel stellt laut CESR-CEBS kein systemisches Risiko dar, das eine Verschärfung des MiFiD-Regulierungsrahmens rechtfertigen würde.

Außerdem sind am Energiehandel ausschließlich professionelle Unternehmen und keine Endverbraucher oder Privatanleger beteiligt. Die einschlägigen regulatorischen Themen wie Transparenz und Marktintegrität werden zukünftig bereits durch andere Regelungen wie die Regulierung zu OTC-Derivaten und Clearing (EMIR), Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) und Regulierung zur Marktintegrität und Transparenz in Energiemärkten (REMIT) abgedeckt, so dass durch die MiFID eine überflüssige Doppelregulierung ausgelöst würde.

Der Energiehandel war vor vier Jahren aus dem Anwendungsbereich der MiFID herausgenommen worden, da der Handel mit Energieprodukten naturgemäß anders als ein Finanzmarkt funktioniert. Daran hat sich inzwischen nichts geändert.

Zahlreiche negative Effekte durch den Wegfall der Ausnahmen

Energiehandelsunternehmen nutzen die energiespezifischen Finanzinstrumente im Wesentlichen für Risikomanagementmaßnahmen, d.h. zur Absicherung ihrer Preis- und Mengenrisiken, die sie aus ihrer Haupttätigkeit, der sicheren Versorgung mit Strom und Gas, haben. Der Wegfall der o.g. sektorspezifischen Ausnahmeregelung wird aus den genannten Gründen zu einer Abnahme dieser Tätigkeit führen; dies würde erstens dem Liberalisierungsgedanken widersprechen, und zweitens die Risiken im Markt erhöhen, anstatt zu senken. Die Kosten für die Einräumung von Kreditlinien werden stark steigen, wodurch Handelsunternehmen volumenmäßig weniger handeln werden. Auch dies wird wiederum eine Schmälerung der Liquidität im Energiegroßhandelsmarkt zur Folge haben.

Artikel 2 (1) lit. (i) bzw. (k) betrifft in Deutschland viele Unternehmen, die den Energiehandel, speziell den Terminhandel, nur als Nebengeschäft ausführen, wie beispielsweise größere Stadtwerke oder regionale Energieversorger, deren hauptsächliches Geschäft die physische Belieferung von Kunden mit Energie darstellt. Diese Akteure sind von zentraler Bedeutung für die Liquidität des deutschen Großhandelsmarkts. Der von der

¹ "CESR/CEBS's technical advice to the European Commission on the review of commodities business" (Dokument CESR/08-752), 15.10.2008; Download unter: <http://www.cesr.eu/popup2.php?id=5306>

Kommission vorgesehene Wegfall der sektorspezifischen Ausnahmeregelung (im Zusammenwirken mit der Verengung der anderen Ausnahmen) würde auch diese Energieunternehmen dazu zwingen, ihren Handel wie ein Finanzinstitut zu betreiben. Insbesondere die mit Wegfall der Ausnahmeregelung einhergehende Verpflichtung zur Kapitalunterlegung ist in keinsten Weise für das physisch-orientierte Geschäft von Energieunternehmen ausgelegt und würde zu prohibitiven Eigenkapitalanforderungen führen.

Beim Wegfallen der sektorspezifischen Ausnahmeregelung ist damit zu rechnen, dass sich diese aktiven Marktteilnehmer aus dem deutschen Energiehandelsmarkt zurückziehen müssen. Dies wiederum hat negative Kettenreaktionen: es wird eine größere Marktkonzentration verursacht, die Handelsliquidität wird verringert und die Volatilität wird verstärkt. Diese Folgen werden sich im Ergebnis äußerst negativ auf die bisher erzielten Erfolge der Energiemarktliberalisierung und auf die Endverbraucher – auch über höhere Energiepreise – auswirken.

Vermeidung isolierter Anpassungen von MiFID und CRD

Die MiFID fungiert zugleich als „Tür“ zur CRD, d.h. MiFID-Firmen sind grds. automatisch dem Eigenkapitalregime der CRD unterworfen. Beim Wegfall der MiFID-Ausnahme wären Energiehandelsfirmen somit den vollen Eigenkapitalregelungen der CRD ausgesetzt (sobald die Ausnahmen hiervon Ende 2014 auflaufen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die CRD sowie die bestehenden warenspezifischen Ausnahmeregelungen in der CRD derzeit einer Reformierung unterliegen.

Hierbei ist anzumerken, dass die MiFID-Ausnahmen vor allem deswegen eingeführt wurden, um die Auswirkungen eines Eigenkapitalregimes nach der CRD auf den Energiehandel zu untersuchen, und um angemessene, verhältnismäßige Eigenkapitalregelungen zu schaffen. Die Untersuchung dauert derzeit noch an und soll jetzt in einem nachgelagerten Prozess beendet werden. Die gesonderte Behandlung dieser CRD-Fragen ist jedoch nicht sachgerecht, da dadurch eng zusammenhängende Sachverhalte in verschiedenen und zeitlich verschobenen Reformvorhaben behandelt würden. Die Überprüfung und Änderung der Ausnahmen von MiFID und CRD müssen daher – wie bisher – in einem gemeinsamen Prozess durchgeführt werden.

Die Eigenkapitalunterlegung stellt aus Sicht des Handels eine große Bedrohung dar. Wenn auf die Energieunternehmen dieselben Methoden und Verfahren angewendet werden, wie es bei Banken geschieht, ist der Ausstieg zahlreicher Marktbeteiligter vorprogrammiert. Insbesondere die Großkreditregelung würde dazu führen, dass Energieunternehmen enorm hohes Eigenkapital vorhalten müssten. Viele Unternehmen sind dazu nicht in der Lage. Aber selbst wenn sie dazu in der Lage wären, würde das Geld dann für wichtige Investitionsmaßnahmen fehlen.

Das gesamte Eigenkapitalunterlegungsregime wurde für Banken geschaffen; deren Besonderheiten wurden berücksichtigt. Eine 1:1-Übertragung auf die Energiebranche ist aufgrund anderer Eigenschaften unvorstellbar und hätte irreversible Folgen.

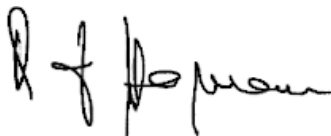
Beibehaltung der Definition von Finanzinstrumenten

Aufgrund der bereits angeführten Argumente für die Beibehaltung der sektorspezifischen Ausnahmeregelung ist es aus Sicht von EFET Deutschland auch wichtig, den derzeitigen Geltungsbereich von finanziell erfüllten Termingeschäften nicht auf physisch erfüllte Termingeschäfte zu erweitern.

Abschließend möchte EFET Deutschland noch auf die derzeit parallel laufenden Entwicklungen der Generaldirektionen Markt (EMIR) und Energie (REMIT) hinweisen, in denen bereits sehr viele sektorspezifische Maßnahmen festgelegt wurden. Regulatorische Lücken einerseits und Doppelregulierungen andererseits müssen vermieden werden.

Im Interesse eines wettbewerblich organisierten Europäischen Energiemarktes ist es notwendig, die Charakteristika der Energiewirtschaft anzuerkennen und daher die sektorspezifischen Ausnahmeregelungen unbedingt aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichem Gruß,



Dr. Jan Haizmann

Geschäftsführer EFET Deutschland